

Antrag

Stimm- und antragsberichtigte Personen auf Bürgerversammlungen

Nr. 2017-03-127

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Die Rechtsabteilung wird gebeten zu prüfen, ob die Teilnahme an Bürgerversammlungen bei Bedarf auf stimm- bzw. antragsberechtigte Personen beschränkt werden kann.

Begründung:

Bei Bürgerversammlungen sind nur die betroffenen Bewohner stimmberechtigt, zusätzlich sind örtliche Geschäftsleute antragsberechtigt.

Bei der geplatzten Bürgerversammlung zur 2. SBSS am 22. Februar 2017 im Hofbräukeller waren bei rund 500 anwesenden Bürgern rund 250 Stimmkarten ausgegeben worden. Im Umkehrschluss haben rund die Hälfte der Anwesenden Plätze für Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtbezirkes „blockiert“. Sehr vermutlich hätte der Platz im Saal für alle noch draußen wartenden Stimm- und (Antrags-)berechtigten, denen der Zutritt aus Sicherheitsgründen verwehrt werden musste, ausgereicht, wenn nur diese zur Teilnahme zugelassen worden wären.

Für interessierte Nichtstimm- bzw. -antragsberechtigte hätte der Verlauf der Bürgerversammlung bei entsprechender Vorbereitung evtl. auch in den kleinen Saal übertragen werden können.

So hätte die unbefriedigende Vertagung möglicherweise vermieden werden können.

.....

CSU Fraktion im Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen

München, den 01.03.2017

Initiative: Andreas Micksch

Fraktionssprecherin: Barbara Schaumberger